

R-103-20

Entscheid

vom 9. Oktober 2020

Mitwirkend: Beryl Niedermann (Vorsitz), Astrid Hirzel, Anand Pazhenkottil
jur. Sekretär Tobias Kazik

In Sachen

1. **A.** _____,
2. **B.** _____,

Rekurrierende

gegen

Römisch-katholische Kirchgemeinde C. _____,
handelnd durch D. _____, Präsidentin, und E. _____, Aktuarin,

Rekursgegnerin

betreffend

Kirchenaustritt

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Minervastrasse 99
8032 Zürich
zhkath.ch

Telefon 044 380 82 02
rekurskommission@zhkath.ch

Sachverhalt:

A.

Mit Einschreiben vom 28. Dezember 2019 erklärten A._____ und B._____ (nachfolgend: Rekurrierende) gegenüber dem katholischen Pfarramt C._____ den Austritt aus der katholischen Kirche und ersuchten um schriftliche Bestätigung des Kirchnaustritts sowie um Information der zuständigen politischen Gemeinde. Die Schreiben wurden am 30. Dezember 2019 per Einschreiben der Post übergeben.

B.

Mit Beschlüssen vom 4. Februar 2020 nahm die Römisch-katholische Kirchengemeinde C._____ (nachfolgend: Rekursgegnerin) von den Kirchnaustritten der Rekurrierenden per 6. Januar 2020 Kenntnis. Die Beschlüsse vom 4. Februar 2020 wurden von der Rekursgegnerin am 29. April 2020 der Post übergeben.

C.

Am 27. Mai 2020 erhoben die Rekurrierenden in einer gemeinsamen Eingabe Rekurs gegen die Beschlüsse der Rekursgegnerin vom 4. Februar 2020 und beantragten, der Kirchnaustritt sei auf den 1. Januar 2020 zu datieren.

D.

Mit Vernehmlassung vom 10. Juli 2020 beantragte die Rekursgegnerin die Abweisung des Rekurses.

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

1.

Die Rekurskommission ist für die Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig (§ 10 Abs. 1 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 [Organisationsreglement; LS 182.51] i.V.m. Art. 46 und Art. 47 lit. b der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 [KO; LS 182.10]). Für das Rekursverfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) Anwendung (§ 9 Organisationsreglement i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 6 KO).

Die Rekurrierenden sind zur Rekursführung legitimiert (§ 49 VRG i.V.m. § 21 Abs. 1 VRG), da die Bezeichnung des Kirchnaustrittsdatums im angefochtenen Beschluss Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit ihres Kirchnaustritts und u.a. auf die Kirchensteuerpflicht hat.

Auf den im Übrigen fristgerecht eingereichten Rekurs ist einzutreten (§ 53 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 70 i.V.m. § 23 Abs. 1 und 3 VRG).

2.

2.1. Gemäss ständiger Rechtsprechung ist gestützt auf die in Art. 15 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und Art. 9 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit der Austritt aus der Kirche jederzeit möglich (BGE 134 I 75 E. 4.2; 129 I 68 E. 3.4; 104 Ia 79 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 2C_406/2011 vom 9. Juli 2012 E. 6), wobei die entsprechende Erklärung gegenüber der zuständigen Kirchenpflege genügt (Entscheide der Rekurskommission R-110-16 vom 24. November 2016 E. 2.2, R-104-16 vom 16. August 2016 E. 2.1, R-110-15 vom 15. Dezember 2015 E. 3). Besteht neben der Glaubensgemeinschaft eine staatskirchenrechtliche Organisation, muss es genügen, dass der Austritt aus Letzterer erklärt wird. Mit der Erklärung des Austritts aus der kantonal-kirchlichen Körperschaft kann bereits gewährleistet werden, dass Mitgliedschaftspflichten künftig nicht mehr zwangsweise durchgesetzt werden; unter anderem wird für die Zeit ab der Austrittserklärung die Kirchensteuer nicht mehr geschuldet. Zusätzliche, bekenntnishaftige Erklärungen sind für einen Kirchenaustritt nicht notwendig (BGE 134 I 75 E. 6; bestätigt in Urteil des Bundesgerichts 2C_406/2011 vom 9. Juli 2012 E. 8).

2.2 Die Austrittserklärung ist empfangsbedürftig (Entscheid der Rekurskommission R-110-15 vom 15. Dezember 2015 E. 3). Es liegt im Interesse der Rechtssicherheit, eine Erklärung des Kirchenaustritts erst beim Eintreffen bei den zuständigen Behörden als gültig anzuerkennen (Urteil des Bundesgerichts 2C_382/2008 vom 12. November 2008 E. 3.2). Die Rechtswirksamkeit der Austrittserklärung tritt am Tag ein, an dem das unterzeichnete Austrittsschreiben bei der Kirchenpflege eintrifft (Entscheid der Rekurskommission R-110-15 vom 15. Dezember 2015 E. 3). Die Kirchensteuerpflicht besteht bei einem Austritt nur noch pro rata temporis, d.h. bis und mit dem Tag des Eintreffens der Austritts- bzw. Nichtzugehörigkeitserklärung bei der Kirchengemeinde (Urteil des Bundesgerichts 2C_382/2008 vom 12. November 2008 E. 3.1 m.H.; Entscheide der Rekurskommission R-102-19 vom 16. August 2019 E. 2.3 und R-104-16 vom 16. August 2016 E. 2.2 und 2.5).

2.3 Vorliegend wurden die Austrittsschreiben nachweislich am 30. Dezember 2019 der Post übergeben. Sie gingen am 6. Januar 2020 bei der Katholischen Kirche im Kanton Zürich ein, was unbestritten und aufgrund der dazwischen liegenden Neujahrsfeiertage nachvollziehbar ist. Dass die Austrittsschreiben an die hierfür unzuständige katholische Körperschaft (vgl. § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 [KiG; LS 180.1] und Art. 2 Abs. 2 KO) gerichtet waren, ist für das Austrittsdatum nicht von Belang, da Eingaben an eine unzuständige Instanz

von Amtes wegen an die zuständige Behörde weiterzuleiten sind. Massgebend für die Berechnung von Fristen ist der Zeitpunkt der Einreichung bei der unzuständigen Behörde (§ 5 Abs. 2 VRG). Die Rekursgegnerin hat damit die Austrittsdaten zu Recht auf den 6. Januar 2020 festgesetzt.

2.4 Dass die Beschlüsse vom 4. Februar 2020 erst am 29. April 2020 durch die Rekursgegnerin versandt wurden, ist für das vorliegende Verfahren nicht von Bedeutung, begann doch die Rechtsmittelfrist erst mit ihrer Zustellung zu laufen und erwuchs den Rekurrierenden aus dem verzögerten Versand kein Nachteil.

Der Rekurs ist damit abzuweisen.

3.

Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 Organisationsreglement), weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind. Eine Parteientschädigung ist praxisgemäss nicht zuzusprechen, da sich das vorliegende Rekursverfahren im Rahmen der üblichen Behördentätigkeit bewegt (§ 17 Abs. 2 VRG).

Demnach erkennt die Rekurskommission:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
4. Mitteilung an die Rekurrierenden gegen Rückschein sowie an die Rekursgegnerin gegen Empfangsschein.
5. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Im Namen der Rekurskommission

Die Vorsitzende:

Der juristische Sekretär:

Beryl Niedermann

Tobias Kazik

Versandt: Datum